

# Marktgemeinde Dobersberg

3843 Dobersberg, Schloßgasse 1, ☎ 02843/2332, Fax 23326

E-Mail: [gemeinde@dobersberg.gv.at](mailto:gemeinde@dobersberg.gv.at)

Bezirk Waidhofen/Thaya - Land Niederösterreich



## RICHTLINIEN

### über die Förderungsgewährung anlässlich der Vorschreibung von Ergänzungsabgaben gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014

#### I. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ausschließlich eine von der Abgabenbehörde für Bauplätze mit der Widmung „Bauland Agrargebiet“, „Bauland Kerngebiet“ oder „Bauland Wohngebiet“ vorgeschriebene Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014:

Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 eine Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes – ausgenommen Gebäude im Sinn des § 18 Abs. 1a Z 1 – oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und

- bei einer Grundabteilung (§ 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 166/1969, und NÖ Bauordnung 1976 bzw. NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) nach dem 1. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 1. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder
- bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe oder
- anlässlich einer Baubewilligung ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe

vorgeschrieben und bei der Berechnung

- kein oder
- ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht. Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan ist ein Bauklassenkoeffizient von mindestens 1,25 zu berücksichtigen, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

Die Ergänzungsabgabe ist aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.

Die Höhe dieser Ergänzungsabgabe wird wie folgt berechnet:

Von dem zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilligung (§ 23) anzuwendenden Bauklassenkoeffizienten wird der bei der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages bzw. der Aufschließungsabgabe oder der Ergänzungsabgabe angewendete Bauklassenkoeffizient – mindestens jedoch 1 – abgezogen und die Differenz

mit der Berechnungslänge (abgeleitet vom Ausmaß des Bauplatzes zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilligung) und dem zur Zeit dieser Baubewilligung geltenden Einheitssatz multipliziert:

BKK alt = 1 oder höher

EA = (BKK neu – BKK alt) x BL x ES neu

## **II. Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen natürliche Personen in Betracht,

- a) denen aufgrund eines Neu- oder Zubaus eines Gebäudes eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39, Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschrieben wurde, und diese bereits entrichtet wurde.
- b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dobersberg begründet haben und dieser nach Fertigstellung des Bauvorhabens für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bestehen bleibt.

## **III. Ausmaß bzw. Auszahlung der Förderung**

Die Höhe der einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderung beträgt 50 % der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe, wobei der Betrag auf maximal € 3.000,00 begrenzt ist.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in einem Betrag nach Maßgabe der Mittel.

## **IV. Verfahrensbestimmungen**

Die Förderung kann nur einmal, bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, beantragt werden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

Das Ansuchen kann frühestens nach Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 gestellt werden. Ansuchen, die später als sechs Monate nach Fälligkeit der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

## **V. Genehmigung der Förderung**

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Dobersberg erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

## **VI. Erlöschen bzw. Entzug der Förderung**

Die Förderung kann der Gemeinderat je nach Ermessen ganz oder zeitweilig aussetzen. Im Falle der Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor der unter Punkt II angeführten Frist von 10 Jahren ist der Förderungsbetrag der Marktgemeinde Dobersberg umgehend rückzuerstatten. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann von der Rückerstattung mittels Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Dobersberg abgesehen werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zur Rückzahlung der Förderung führen, binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Dobersberg schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden in der 5. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dobersberg am 23.09.2020 genehmigt und gelten bis auf Widerruf ab 01. Oktober 2020 für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen.